

B e s c h l u s s

I.

...

II.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Duisburg wird mit Wirkung ab 01.11.2019 wie folgt geändert:

1.

Richterin am Landgericht Dr. Gerner wird der 2. Strafkammer zugewiesen.

2.

Richter am Landgericht Barking bleibt bis zur Beendigung der Verfahren 32 KLS 8/18, 38/18 und 18/19 in dem dafür erforderlichen Umfang mit Vorrang in der 2. Strafkammer. Im Übrigen scheidet er aus der 2. Strafkammer aus und wird der 10. Zivilkammer als stellvertretender Vorsitzender zugewiesen.

3.

Richterin am Landgericht Dr. Reike scheidet aus der 10. Zivilkammer aus und wird der 5. Strafkammer mit voller Arbeitskraft zugewiesen.

4.

Richter am Landgericht Dr. Stoffer scheidet aus der 2. Zivilkammer aus und wird der 4. Strafkammer und der 9. Strafkammer als stellvertretender Vorsitzender zugewiesen. In der 9. Strafkammer übernimmt er zugleich die Aufgaben des 2. Richters gemäß § 76 Abs. 6 GVG. Seine Tätigkeit in der 4. Strafkammer hat Vorrang.

5.

Richter Thomanek wird der 4. Strafkammer zugewiesen. Er übernimmt den 2. stellvertretenden Vorsitz und die Aufgaben des Vertreters des 2. Richters gemäß § 76 Abs. 6 GVG der 9. Strafkammer. Seine Tätigkeit in der 4. Strafkammer hat Vorrang.

6.

Richterin am Amtsgericht Dr. Pogorzelski bleibt bis zur Beendigung des Verfahrens 34 KLS 8/19 in dem dafür erforderlichen Umfang mit Vorrang in der 4. Strafkammer. Im Übrigen scheidet sie aus der 4. Strafkammer und der 9. Strafkammer aus und wird der 10. Strafkammer und der 11. Strafkammer zugewiesen. Sie übernimmt den 2. stellvertretenden Vorsitz und die Aufgaben des Vertreters des 2. Richters gemäß § 76 Abs. 6 GVG der 11. Strafkammer. Ihre Tätigkeit in der 10. Strafkammer hat Vorrang.

7.

Richterin am Landgericht Voßnacke bleibt bis zur Beendigung der Verfahren 51 KLS 26/17 und 22/18 in dem dafür erforderlichen Umfang mit Vorrang in der 10. Strafkammer. Im Übrigen scheidet sie aus der 10. Strafkammer aus und wird der 2. Zivilkammer als stellvertretende Vorsitzende zugewiesen.

8.

Die Anzahl der Turnusanteile der 2. Zivilkammer wird auf 44 herabgesetzt.

9.

Die Anzahl der Turnusanteile der 10. Zivilkammer wird auf 40 heraufgesetzt.

10.

Die Anzahl der Turnusanteile der 4. Zivilkammer wird auf 48 heraufgesetzt.

11.

Richterin am Landgericht Dr. Gerner wird zur weiteren Güterichterin im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO bestellt. Sie nimmt folgend auf Vorsitzende Richterin am Landgericht Reim im Wechsel mit Richterin am Amtsgericht Dr. Pogorzelski an jedem zweiten Turnusdurchlauf in Gütesachen teil.

Nach Zuweisung einer Gütesache erhält die Strafkammer, der die Güterichterin angehört, im Turnuskreis A eine Gutschrift von einem Turnusanteil.

Duisburg, 15. Oktober 2019

Das Präsidium des Landgerichts

gez. Unterschriften